

Satzung

Save Nature e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.09.2017 in Leutenberg.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Save Nature e.V.
Er hat seinen Sitz in 07338 Leutenberg OT Herschdorf Nr.: 8 und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Tag der Gründung des Vereins ist der 08.09.2016.

§ 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts zu steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins sind:

1. Förderung der Bildung
2. Förderung des Naturschutzes
3. Förderung der Entwicklungshilfe (Entwicklungszusammenarbeit)

§ 3 Finanzierung des Vereinszwecks

Als Mittel zur Erreichung der in § 2 genannten Vereinszwecke dienen:

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder;
2. Zuschüsse öffentlicher Stellen;
3. Sonstige Zuwendungen aus Einwerbung und Spenden an den Verein.

§ 4 Zweckverwirklichung: Aufgaben des Vereins

1. den Aufbau von Naturschutzgebieten und Nationalparks;
2. die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen, im Wege der Selbsthilfe vor Ort;
3. Übertragung von Wissen und technischer Hilfe in Entwicklungsländer

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er bekennt sich gleichermaßen zum kulturellen Erbe der Region und zu Werten wie Freiheit, Toleranz und Weltoffenheit.

§ 5 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig,

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes und andere Vereine werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Es ist eine Mitgliedschaft als einfaches Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied möglich. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung verliehen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages insofern der Vorstand nicht ablehnt.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber des Vereins und ist jederzeit möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Auflösung der juristischen Person, durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins oder wirtschaftlichen Unternehmens.
7. Die Mitgliedschaft endet nach Überfälligkeit des Mitgliedsbeitrages von 6 Monaten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge für die einfachen Mitglieder und Fördermitglieder regelt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Gremien des Vereins mitzuwirken und über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Kassenwarts

- b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher auf dem Schriftweg oder durch Informations- und Telekommunikationstechnik eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 33 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 6. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme.
 7. Juristische Personen können sich vertreten lassen.
 8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie soll enthalten:
 - a. Den Ort und die Zeit der Versammlung
 - b. Die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. Die Tagesordnung
 - d. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung
 - e. Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut und
 - f. Die Anwesenheitsliste als Anlage

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, sie vertreten sich untereinander. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig sobald mind. zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich (persönlich oder per Telefonkonferenz) tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstand zu unterzeichnen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen

§ 11 Kassenwart (m/w)

1. Der Kassenwart prüft die Einnahmen und Ausgaben im jeweiligen Geschäftsjahr und legt zur Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor.
2. Die Amtszeit des Kassenwarts beträgt zwei Jahre. Er oder Sie bleibt bis zur Bestellung des neuen Kassenwarts im Amt.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Save Nature gUG (haftungsbeschränkt) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung gemäß ihrem Satzungszweck.

Vorstehende Satzung wurde am 13.10.2017 errichtet und am 10.06.2019 geändert.